

Anforderungskatalog für Fachinstallateure

Der Fachinstallateur versichert hiermit seine Zugehörigkeit zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft), die Einhaltung seiner Verpflichtungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern und den Finanzbehörden, das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für Personen-, Sach-, Umwelt- und Vermögensschäden sowie die Einhaltung des gesetzlich festgelegten Mindestlohns.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Vertragsgrundlage der Ausführung, der Abrechnung und der Garantieleistung bilden:

- das vorliegende Leistungsverzeichnis mit dem Vorbescrieb;
- die einschlägigen Bestimmungen der VOB Teil A, B und C;
- alle zutreffenden Brand- und Schallschutzbestimmungen;
- die berufsgenossenschaftlichen, bau-, orts- sowie verkehrspolizeiliche Vorschriften;
- ggf. vorliegende Ausführungs- und Werkpläne;
- ggf. selbst erstellte Ausführungs- und Werkpläne, die vor Beginn der Ausführung dem AG zur Kenntnisnahme vorzulegen sind;
- die anerkannten Regeln der Technik und
- Herstellerrichtlinien, soweit sie gesetzlichen oder technischen Regeln nicht widersprechen.

Der Auftragnehmer (AN) hat einen qualifizierten Fachbauleiter zu stellen, der dem Arbeitgeber (AG) seinem Vertreter namentlich zu benennen ist. Der Fachbauleiter ist der alleinige Ansprechpartner für den Bauherrn, Auftragnehmer und die am Bau beteiligten Architekten sowie weitere Projektbeteiligte. Es ist zu gewährleisten, dass diese Person kurzfristig (binnen Stundenfrist) erreichbar ist und auf der Baustelle erscheinen kann. Ein Wechsel des Fachbauleiters darf nur im Einvernehmen mit dem AG vorgenommen werden.

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass es sich um ein rasch abzuwickelndes Bauvorhaben handelt, so dass die Arbeiten in sehr knapper Zeit mit genügend Fachkräften ausgeführt werden müssen. Er verpflichtet sich zur Auftragsabwicklung spätestens 6 Wochen nach Eingang der Einzelbeauftragung. Der Auftrag gilt als abgewickelt, wenn die beauftragte Leistung mängelfrei durch das beauftragte Unternehmen erbracht wurde. Bei Behinderung oder Unterbrechung der Arbeiten ist eine umgehende schriftliche Anzeige bei der Bauleitung und dem AG vorgeschrieben. Gleiches gilt für die Anmeldung von Bedenken.